

VERWALTUNGSGERICHT STUTT GART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- 1.
- 2.
- 3.

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Günter Fuchs,
Colombistraße 17, 79010 Freiburg, Az: 24/06F10 F/gü
- zu 1, 2, 3 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
dieses vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Ringelbachstr. 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 5064124-163

- Beklagte -

wegen Widerrufs der Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen
des § 51 Abs. 1 AuslG u.a.

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 9. Kammer - durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Roth als Berichterstatte rin
am 31. Mai 2007 beschlossen:

Der Gegenstandswert wird gemäß § 30 RVG auf

4.800,-- €

festgesetzt.

Gründe

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. B.v. 21.12.2006 - 1 C 29.03 - NVwZ 2007, 469), der sich das Gericht anschließt, ist auch in den Fällen, in denen lediglich eine Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erstrebt wird und in denen es um den Widerruf einer entsprechenden Feststellung geht, nach § 30 Abs. 1 S. 1 1. Alt. RVG zu verfahren und von einem Gegenstandswert in Höhe von 3.000,- € auszugehen. An dieser Beurteilung ist auch nach der durch Art. 20 Nr. 4 des 2. Justizmodernisierungsg vom. 22.12.2006 (BGBl. I, 3416) erfolgten Änderung des § 30 RVG festzuhalten, mit der lediglich die bisher versehentlich unterbliebene sprachliche Anpassung an das bereits zum 1.1.2005 in Kraft getretene Aufenthaltsgesetz vorgenommen wurde. Eine inhaltliche Änderung etwa derart, dass trotz der vom Bundesverwaltungsgericht zum Ausgangspunkt genommenen weitgehenden Gleichstellung des Asylberechtigten mit dem Flüchtling im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG eine Ungleichbehandlung beider Personengruppen festgeschrieben bzw. bekräftigt werden sollte, war hiermit nicht vorgesehen und beabsichtigt (vgl. BT-Drucks. 16/3028, S. 55). Wenn in § 30 Satz 1 RVG von der Asylanerkennung „einschließlich“ der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG gesprochen wird, so muss dies nicht in dem kumulativen Sinne verstanden werden, dass Gegenstand des Verfahrens beide Streitgegenstände gewesen sein müssen. Denn es ist auch ein Verständnis des Inhalts möglich, dass in beiden Fällen (d.h. auch wenn nur die Feststellung nach § 60 Abs. 1 AufenthG Streitgegenstand ist) der Gegenstandswert 3.000,- € betragen soll, während in allen anderen denkbaren Streitigkeiten nach dem AsylVfG der Wert 1.500,- € beträgt. Die Regelung darf dabei nicht losgelöst von § 13 Abs. 1 AsylVfG gesehen werden. Hiernach ist in den Fällen, in denen der Asylbewerber die Anerkennung als Asylberechtigter begehrt zwingend kraft Gesetzes Verfahrens- bzw. Streitgegenstand auch die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, ohne dass der Asylbewerber dieses beeinflussen könnte. Deshalb hätte der Gesetzgeber gar keine besondere, die „Einschließlichkeit“ betonende Regelung treffen müssen, da diese ohnehin gesetzlich vorgeben ist. Die For-

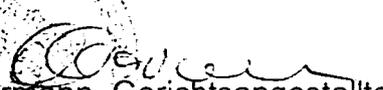
mulierung „... in Klageverfahren, die die Asylberechtigung betreffen, 3.000,- €, in sonstigen Klageverfahren 1.500,- €...“ wäre dann ausreichend gewesen. Die Materialien des Gesetzgebungsverfahrens sind im Übrigen unergiebig (vgl. BT-Drucks. 12/4450, 29).

Da es sich vorliegend um drei Kläger handelt, beträgt der Gegenstandswert somit 3.000,- € für die erste und 900,- € für jede weitere Person und somit insgesamt 4.800,- €

Dieser Beschluss ist gem. § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez. Roth

Ausgefertigt / Beglaubigt:
Stuttgart, den 21. Mai 2017
Verwaltungsgericht Stuttgart
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle


Ackermann, Gerichtsangestellte

